jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/9/6 87/12/0025

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.09.1988

Index

L10105 Stadtrecht Salzburg
63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §13a;
Statut Salzburg 1966 §11;

Rechtssatz

Objektiv erkennbar ist der Irrtum, wenn er in der offensichtlich falschen Anwendung einer klaren, der Auslegung nicht bedürfenden Norm besteht. Die Verpflichtung zum Rückersatz eines empfangenen Übergenusses hängt nicht davon ab, dass der Übergenuss durch eine "Unkorrektheit" oder "Unachtsamkeit" des zur Rückerstattung in Anspruch Genommenen verursacht wurde (Hinweis auf E 15.10.1970, 1168/70).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987120025.X02

Im RIS seit

22.06.2006

Zuletzt aktualisiert am

26.03.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at